

**Strecke 2710 Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf**  
**Elektrifizierung**  
**Abschnitt Aotal – Graz Ostbahnhof**  
**km 237,150 – km 245,264**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die am 3. April 2024 im Großverfahren in der Marktgemeinde Raaba-Grambach durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung.

Der Verhandlungsleiter eröffnet die öffentliche mündliche Verhandlung am 3. April 2024 um 9:00 Uhr im VAZ Raaba-Grambach, Hauptstraße 55, 8074 Grambach, und begrüßt die Teilnehmer und insbesondere auch die Vertreter der Gemeinden, die Behördenvertreter, die Sachverständigen sowie die Vertreter der Bauwerberin.

Am Beginn der Verhandlung erfolgt eine Vorstellung der Vertreter der Eisenbahnbehörde einschließlich der beigezogenen Sachverständigen.

**Verhandlungsteilnehmende:**

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie:**

Mag. Erich Simetzberger als Verhandlungsleiter (Abt. IV/E2)  
Mag. Simon Ebner-Bachmann als Protokollführer (Abt. IV/E2)  
Ing. Wilhelm Lampel als ASV für Elektrotechnik (Abt. IV/E5)

**Standortgemeinden:**

DI (FH) Bernhard Pausch, Gemeinde Hart bei Graz

**Gutachter gemäß § 31a EisbG:**

DI Bernhard Fischer, Arsenal Railway Certification GmbH

DI Manuel Helm, Arsenal Railway Certification GmbH

**ÖBB-Infrastruktur AG:**

PL DI Klaus Schneider

PK DI Engelbert Kahr

Mag. Elisabeth Gruber

DI Dirk Bergold

Karin Schlögl

Philipp Haiden

**Projektanten:**

DI Norbert Jöchlinger, iC Consulanten

DI Martin Fink, integral ZT GmbH

**Weitere Verhandlungsteilnehmende:**

Claudia Scholz

Gottfried Weißmann

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Partei sowie die etwaige Vertretungsbefugnis.

Zum **Gegenstand der Verhandlung** führt der Verhandlungsleiter einleitend allgemein aus:

Zur Ermöglichung eines durchgehend elektrifizierten Betriebs im Jahr 2028 ist die Elektrifizierung der derzeit nur im Abschnitt Graz Hbf – Graz Ostbahnhof elektrifizierten, rund 80 km langen ÖBB-Strecke Mogersdorf Staatsgrenze - Graz Hbf. vorgesehen.

In einem ersten Schritt soll daher die Elektrifizierung des ca. 8 km langen Abschnitts Autil - Graz Ostbahnhof der ÖBB-Strecke Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf sowie die hierfür erforderliche Hebung des Fußgängerstegs in der Verkehrsstation Hart bei Graz erfolgen.

Danach fasst der Verhandlungsleiter die **bisher erfolgten Verfahrensschritte** zusammen:

Mit Schreiben vom 18.12.2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) für die Elektrifizierung der ÖBB-Strecke Mogersdorf – Graz Hbf. im Abschnitt Autil – Graz Ostbahnhof gestellt.

Mit Edikt vom 12. Februar 2024, GZ. 2024-0.008.812, ist die Auflage des Antrags samt Antragsunterlagen unter Einräumung einer Einwendungsfrist im Zeitraum vom 19. Februar 2023 bis 2. April 2024 sowie die Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. April 2024 vor Ort im VAZ Raaba-Grambach erfolgt.

In diesem Edikt sind auch die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Das oben genannte Edikt wurde im redaktionellen Teil der „Kleine Zeitung, Graz“ und der „Steirischen Krone“ sowie zusätzlich auch auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ verlautbart. Die Verlautbarung dieser Edikte erfolgte weiters durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie auf der Webseite der Behörde.

Der Verhandlungsleiter stellt somit fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zur Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist.

Der Verhandlungsleiter weist ausdrücklich darauf hin, dass in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur Parteien und Beteiligten (bzw. deren Bevollmächtigten) das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben.

Der Verhandlungsleiter weist ergänzend dazu darauf hin, dass Beteiligte mit Ausnahme von Formalparteien (zB wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Verkehrs-Arbeitsinspektorat) im gegenständlichen Ediktverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben.

Der Verhandlungsleiter hält zusammenfassend fest, dass bloß als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen Zuhörer sind und diese keinerlei Mitwirkungsbefugnisse haben.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass Bild- und Tonaufnahmen der gesamten Verhandlung oder von Teilen davon sowie Fotoaufnahmen gemäß § 22 MedienG unzulässig sind.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG spätestens eine Woche nach Abschluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und der Standortgemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet bereitzustellen ist. Wurde eine Aufzeichnung in Vollschrift übertragen, so können die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben.

Bis zum Verhandlungstermin wurden beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folgende schriftliche Stellungnahmen eingebracht:

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 5.3.2024;
- Stellungnahme der Gemeinde Hart bei Graz vom 26.3.2024;
- Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH vom 27.3.2024;
- Stellungnahme der Trans Austria Gasleitung GmbH vom 27.3.2024;

- Stellungnahme der Energienetze Steiermark GmbH vom 25.3.2024.

Die schriftlichen Stellungnahmen werden als Beilage der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Danach führt der Verhandlungsleiter zum **Gegenstand der Ortsverhandlung** im einzelnen Nachstehendes aus:

Gemäß Z 1 der Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken, BGBl II Nr 273/1997, (4. Hochleistungsstrecken-Verordnung) wurde die Strecke Raum Graz - Staatsgrenze bei Mogersdorf zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Das **ggst. Bauvorhaben** sieht vorerst die Elektrifizierung des ca. 8 km langen Abschnitts Autil - Graz Ostbahnhof vor und umfasst auch die hierfür erforderliche Hebung des Fußgängerstegs in der Verkehrsstation Hart bei Graz.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass eine detaillierte Vorstellung des Bauvorhabens in weiterer Folge durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen wird.

Mit dem gegenständlichen **Bauentwurf** wurde auch ein **Sachverständigengutachten gemäß § 31a EisbG 1957** der Arsenal Railway Certification GmbH vom 18.12.2023 zum Beweis dafür vorgelegt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Es handelt sich dabei um folgende Sachverständige gemäß § 31a EisbG für folgende Fachgebiete:

- Elektrotechnik – Oberleitung sowie Elektrotechnik – 50 Hz (DI Bernhard Fischer)
- Eisenbahnbetrieb sowie Sicherungs- und Fernmeldetechnik (Ing. Peter Herteg)
- Hochbau (DI Andreas Hierreich)

Die Koordination der Erstellung des Gesamtgutachtens erfolgte durch DI Bernhard Fischer.

**Parteien** im eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne des § 8 AVG iVm § 31e EisbG sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 31 f EisbG** ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des

Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht.

Eine Abweichung vom Stand der Technik ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht.

Hier ist auf das Anhörungsrecht der Dienststellen der Gebietskörperschaften gemäß § 31d EibG und die entsprechende Möglichkeit zur Äußerung im Zuge der heutigen Ortsverhandlung hinzuweisen.

3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

**Gegenstand des Verfahrens** und der heutigen Verhandlung ist somit die Erteilung der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31f** EibG 1957 unter Vorschreibung einer angemessenen Bauausführungsfrist gemäß § 31g EibG 1957.

Hinsichtlich allfällig erforderlicher Grundinanspruchnahmen wird vom Verhandlungsleiter allgemein darauf hingewiesen, dass eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird. Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteignungsantrag gestellt.

Hiezu erfolgt der Hinweis des Verhandlungsleiters auf eine auch vom Verfassungsdienst als rechtlich zulässig angesehene Trennung des Enteignungsverfahrens vom Bauverfahren im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung, wonach eine Verfahrenskonzentration nur dann in Betracht kommt, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Gerade bei Großprojekten mit einer Vielzahl von Parteien im Baugenehmigungsverfahren, von welchen jedoch erfahrungsgemäß nur ein Teil von Enteignungen betroffen ist, erscheint daher eine getrennte Durchführung der betreffenden Verfahren als empfehlenswert bzw. zweckmäßig.

Hiezu erfolgt seitens des Verhandlungsleiters eine ergänzende Rechtsbelehrung, wonach seitens der direkt berührten Grundeigentümer - unabhängig vom erforderlichen Erwerb von Grundstücksteilen bzw. Einräumung eines Servituts - sämtliche Vorbringen zu dem Projekt im Rahmen dieser Verhandlung vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach Einwendungen, mit denen **Immissionen** (z.B. Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder) geltend gemacht werden, keine Verletzung der den Parteien nach dem Eisenbahngesetz gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechte zum Inhalt haben, sondern als zivilrechtliche Ansprüche zu behandeln sind, d.h. gemäß § 35 Abs 2 EISbG auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat aber ausgesprochen, dass Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit bereits von der Behörde, d.h. von Amts wegen vorzusehen sind; dies geschieht durch Erteilung entsprechender, allenfalls erforderlicher Vorschriften und Auflagen im Baugenehmigungsverfahren.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine Teilnehmerliste für den Verhandlungstag aufgelegt wird. Für die Erfassung der Verhandlungsteilnehmer wird um eine vollständige Angabe von Vor- und Zuname, eventuell Titel und je nach Erfordernis Anführung der Anschrift, der Dienststelle, Firma oder um Bekanntgabe der Grundstücksnummer ersucht.

Zum Verfahrensablauf der Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabschnitte.

Als nächster Schritt wird – sofern dies von den Anwesenden gewünscht wird - zunächst eine eingehende Projektdarstellung des gesamten Bauvorhabens durch Vertreter der Bauwerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) erfolgen.

Im Anschluss daran ist vorgesehen, den Vertretern der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Stellungnahme zu geben.

Im Anschluss daran ist die allgemeine Erörterung der zum Bauvorhaben auftretenden Fragen einschließlich des Gutachtens gemäß § 31a EISbG vorgesehen, die jedoch nicht im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.

Für die Beantwortung der allgemeinen Fragen zum Projekt werden die jeweiligen Bearbeiter der Bauwerberin zur Verfügung stehen.

Daran anschließend wird die Protokollierung von ergänzenden Stellungnahmen erfolgen.

Durch den Verhandlungsleiter ergeht im Sinne der Verfahrensökonomie die Verfahrensweisung, dass die in der Diskussion vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Argumente, soweit von den Betroffenen, soweit hierfür ein Bedarf erkannt wird, unter Zuhilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Behörde zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen sind.

Nur mündlich im Zuge der allgemeinen Erörterung vorgebrachte und nicht zu Protokoll gegebene Stellungnahmen und Einwendungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche mündlich in das Protokoll diktierte Stellungnahmen werden den betreffenden Beteiligten unmittelbar nach der Protokollierung in schriftlicher Form ausgefolgt.

Der Verhandlungsleiter ersucht die Beteiligten einschließlich der Projektwerberin und der Sachverständigen, sachlich zu bleiben und sich bei Wortmeldungen auf Kürze und Prägnanz zu beschränken.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der direkt berührten Grundeigentümer, sämtliches (ergänzendes) Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzubringen.

Im Anschluss daran erfolgt über Ersuchen einiger Verhandlungsteilnehmender die Darlegung der wesentlichen Inhalte des Bauvorhabens durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG (DI Klaus Schneider und DI Engelbert Kahr) und die allgemeine Erörterung einiger dazu aufgetretener allgemeiner Fragestellungen.

Im Zuge dieser Niederschrift werden in der Folge allfällige Ergänzungen des Gutachtens gemäß §31a EibG sowie die Zusammenstellung der im Laufe des Verhandlungstages, nach jeweiliger mündlicher Erörterung mit der Bauwerberin, zu Protokoll gegebenen ergänzenden Stellungnahmen aufgenommen.

#### **Stellungnahme von Herrn Gottfried Weißmann, Brockmanngasse 89a, 8010 Graz:**

Gemeinderatsclub der Grünen  
z.H. Herrn Gottfried Weißmann  
Rathaus  
8010 Graz

Ich übergebe am heutigen Tag den Bericht an den Gemeinderat vom 25. Mai 2023 sowie die Unterlage 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 8. Änderung A14-088058/2023.

Weitere Beilage: Bericht „Kleine Zeitung vom 27.07.2023“ – „Der Grazer Süden bekommt ein neues Einfahrtsgate“.

Weitere Beilage: „Mobilitätsplan Graz 2040“ – Terminavisio Mobilitätsdialog am 11.06.2024

#### **4 Beilagen**

Gottfried Weißmann eh.

#### **Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG:**

#### **ad Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 5.3.2024:**

Eingangs wird festgehalten, dass die Stellungnahme in Absatz 1 auf das Vorhaben „Elektrifizierung Graz-Köflacher Bahn“ bezieht, die hier nicht verfahrensgegenständlich ist.

Die Einwendungswerberin legt nicht dar, inwiefern sie vom Vorhaben betroffen ist. Unklar bleibt auch, ob bzw wen sie in dieser Angelegenheit vertritt.

Aus diesen Gründen wird die Einwendung zurück- bzw abzuweisen sein.

#### **ad Stellungnahme der Gemeinde Hart bei Graz vom 26.3.2024:**

- Allfällige Rodungsmaßnahmen

Wir verweisen auf die gesetzlichen Regelungen in §§ 43 und 45 EisbG. Nach der Festlegung der Maststandorte wird eine Begehung mit Vertretern der Gemeinde, der ÖBB-Infrastruktur AG und einem Forstsachverständigen stattfinden.

- Betreffend die geforderten Rückhaltemaßnahmen

Die durch die erforderliche Bewuchspflege entstehende Situation wird mit der Gemeinde zeitgerecht besprochen. Dazu wird von der Projektleitung ein Termin mit der für die Erhaltung zuständigen Stelle der ÖBB-Infrastruktur AG organisiert.

Das Erfordernis einer Rückhaltemaßnahme wird durch den von der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragten Streckenplaner überprüft werden.

- Durchlasssanierungen

Diese Sanierungen sind nicht Teil des gegenständlichen Einreichprojektes

- Dauersperrern und Streckensperrern

Streckensperre: Sperre einer Strecke zwischen zwei Bahnhöfen

Dauersperre: Sperre mit zeitlichem Ablauf Beginn – Ende > 24h (zB gleisbezogen)

- Hangwasserkarte

Die Hangwasserkarte steht in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben.

Die Projektleitung unterstützt die Gemeinde bei der Kommunikation mit den zuständigen Stellen der ÖBB-Infrastruktur AG.

- Personenübergang

Ein barrierefreier Zugang zum Randbahnsteig laut Ö-Norm B1600 mit einer maximalen Rampe-Neigung von 6% bis zu den beiden Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität in der Reinhard-Machold-Straße ist gegeben.

Die Bestimmungen gemäß Amtsblatt der Europäischen Union für die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI PRM) bezüglich „eingeschränkt mobiler Personen“ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem werden eingehalten. Das Reiseaufkommen liegt deutlich unter 1000 Reisenden und der nächste zugängliche Bahnhof liegt weit unter der maximal zulässigen Entfernung von 30 km.

Sollte seitens der Gemeinde ein Ausbau des Zuganges für Fußgänger über die Eisenbahnkreuzung mit der L311 in km 240,462 gewünscht werden, so kann ein diesbezügliches Kundenprojekt unter Einbeziehung von Gemeinde, Land Steiermark und ÖBB-Infrastruktur AG angestrebt werden.



**ad Stellungnahme der Energienetze Steiermark vom 25.3.2024:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wobei angemerkt wird, dass in gegenständlichem Abschnitt keine Gashochdruckleitung verläuft.

**ad Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH vom 26.3.2024:**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Stellungnahme der Energienetze Steiermark.

**ad Stellungnahme der Trans Austria Gasleitung GmbH vom 27.3.2024:**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Stellungnahme der Energienetze Steiermark.

**ad Stellungnahme von Herrn Gottfried Weißmann vom 3.4.2024:**

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Graz ist nicht Teil des gegenständlichen Vorhabens. Der Einwendungswerber legt nicht dar, inwiefern er vom Vorhaben betroffen ist. Unklar bleibt auch, ob bzw wen er in dieser Angelegenheit vertritt.

Entgegen unserem Antragschreiben vom 18.12.2023 wird der Baubeginn bereits im 4. Quartal 2024 stattfinden; das angegebene Ende der Bauarbeiten bleibt aus heutiger Sicht unverändert mit 4. Quartal 2027.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung unter gleichzeitiger Zurück- in eventu Abweisung entgegenstehender Anträge sowie Verweisung privatrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg ersucht.

Dr. Klaus Schneider (Projektleiter) eh.

Mag. Elisabeth Gruber (Verwaltungsrecht & Grundeinlöse) eh.

**Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:**

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass keine weiteren Fragen bzw. Einwendungen oder Stellungnahmen vorliegen.

Sämtliche mündlich vorgebrachte Stellungnahmen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben und den Beteiligten diese in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben.

Es sind somit im Sinne des § 44 Abs 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift gemäß § 14 Abs 3 AVG verzichtet wird.

Die Verhandlungsschrift wird bei der Behörde und den Standortgemeinden nach Abschluss der Verhandlung über mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen und gemäß § 44e Abs 3 AVG auf der Webseite der Behörde veröffentlicht werden.

Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Der Verhandlungsleiter erklärt die Verhandlung somit für geschlossen.

Der Bescheid wird nach Durchführung allenfalls noch erforderlicher Ermittlungsschritte ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Dauer der öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Beginn: 9:00 Uhr

Ende: 10:20 Uhr

**Beilagen zur Verhandlungsschrift**

- Schriftliche Stellungnahmen
- Beilagen zur Stellungnahme von Herrn Gottfried Weißmann

Für die Bundesministerin:

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Erich Simetzberger